

Satzung Kuppelhalle Tharandt e.V.

Paragraph 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Kuppelhalle Tharandt e.V.“.
Er wird unter dieser Bezeichnung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Tharandt.

Paragraph 2

Rechtsnachfolge

- (1) Der Verein ist unmittelbarer Rechtsnachfolger des Jugendclubs Tharandt
- (2) Als Gründungstag gilt der 8. März 1979.

Paragraph 3

Ziele und Aufgaben

- (1) Der Kuppelhalle Tharandt e.V. ist ein selbständiger, von jeder Partei und Organisation unabhängiger Verein.
- (2) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Zweck der Körperschaft ist z. Bsp. die aktive Jugendarbeit, die Förderung von Kunst, Kultur und Sport sowie die Erhaltung, Entwicklung und Koordinierung generationsübergreifender und soziokultureller Arbeit in der Kuppelhalle Tharandt und darüber hinaus.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Organisation und Durchführung von Kunst- und Kulturveranstaltungen, Vorträgen (Tharandter Bürgerakademie, Länderebene), Ausstellungen, Kursen (Keramik, Fitnesskursen), Beratung, Betreuung und Hilfe für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, Begegnungen und gemeinsamer Freizeitgestaltung aller Generationen, durch Bereitstellung von Räumen und Ressourcen an Kooperationspartner für öffentliche Angebote, sowie die Unterstützung der kulturellen Aktivitäten der Stadt Tharandt.
- (5) Der Kuppelhalle Tharandt e.V. betreibt das Jugend- und Vereinshaus und kann vorhandene Räume auch anderen Vereinen, Einrichtungen und Personen gegen ein Nutzungsentgelt zur Verfügung stellen.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden, in ihrer Eigenschaft als Mitglieder erhalten diese keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (8) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Tharandt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere für Jugend- und Kulturarbeit.

Paragraph 4

Eintritt von Mitgliedern

- (1) Aktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Förderndes Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (3) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Verein beantragt werden.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

Paragraph 5

Austritt von Mitgliedern

- (1) Ein Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins austreten.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des Jahresbeitrages, auch nicht in anteiliger Form.

Paragraph 6

Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
- (2) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
- (3) Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eines geschriebenen Briefes bekannt zu geben.
- (4) Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb von zwei Monaten einzuberufen.
- (5) Bei einer Berufung ist die Entscheidung der Mitgliederversammlung endgültig und bindend.

Paragraph 7

Mitgliederbeitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und ist als Jahresbeitrag für das laufende Jahr bis 31. März zu entrichten.

Paragraph 8

Ehrenmitglieder

- (1) Mitglieder und Personen, die sich um die Förderung der Jugendarbeit oder um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Sie haben kein Stimmrecht, sind aber zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt.
- (3) Über eine Ehrenmitgliedschaft entscheiden alle anwesenden Mitglieder und Interessengemeinschaften in der Mitgliederversammlung.

Paragraph 9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Interessengruppen

Paragraph 10

Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Angelegenheiten des Vereins zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen sind.
- (2) Es werden im Laufe eines Jahres mindestens zwei Mitgliederversammlungen durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen. Eine davon gilt als Jahreshauptversammlung.
- (3) Aufgabe der Mitgliederversammlung ist insbesondere die Wahl des Vorstandes, die Entgegennahme des Jahresberichtes, die Entlastung des Vorstandes und die Beschlussfassung über die Aktivitäten und die Verwendung der finanziellen Mittel des Vereins.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist und diese von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird.
- (5) Eine Mitgliederversammlung ist 4 Wochen vorher und unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich, per Post oder per E-Mail einzuberufen.
- (6) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen Stellvertreter geleitet.
- (8) Alle Beschlüsse, mit Ausnahme der Beschlüsse über Satzungsänderungen, Ausschluss von Vorstandsmitgliedern und der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst und durch den Schriftführer protokolliert.
- (9) Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder ab 13 Jahren und jede Interessengemeinschaft mit je einer Stimme. Die Stimmrechtsausübung des gesetzlichen Vertreters bei ge-

schäftsunfähigen Mitgliedern wird hierbei ausgeschlossen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Jedem stimmberechtigten Mitglied steht das Recht zu, Anträge schriftlich oder mündlich einzubringen.

- (10) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder und stimmberechtigten IG's.
- (11) Zur Auflösung des Vereins sind 9/10 der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder und stimmberechtigten IG's erforderlich.
- (12) Beratungen der Mitglieder (Clubsitzungen) werden nach Bedarf durchgeführt und sind keine Mitgliederversammlungen im Sinne Abs (1) bis (11).

Paragraph 11

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei (Vorsitzender, Stellvertreter, Schatzmeister) und höchstens fünf Mitgliedern. Die für die Amtsperiode maßgebende Zahl der Vorstandsmitglieder wird durch die Wahl in der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Der Vorstand wird auf ein Jahr schriftlich und geheim mit einfacher Mehrheit gewählt und bestimmt selbst in der anschließenden konstituierenden Sitzung, in welcher Funktion jeder Gewählte eingesetzt wird.
- (3) Wählbar ist jede natürliche Person, welche mindestens drei Monate als stimmberechtigtes Mitglied im Verein tätig ist.
- (4) Ein Mitglied des Vorstandes kann in einer Mitgliederversammlung durch die Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder seines Amtes enthoben werden.
- (5) Ein Wahlausschuss wird durch Zuruf benannt und führt die Wahl durch.
- (6) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen volljährig sein.
- (7) Der Vorsitzende und ein Stellvertreter vertreten den Verein gegenüber Dritten. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis.
- (8) Scheidet der Vorsitzende, sein Stellvertreter oder der Schatzmeister während der Wahlzeit aus, so wird die sofort einberufene Mitgliederversammlung ihre Nachfolger wählen.
- (9) Scheidet ein anderes Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so wird vom Vorstand ein anderes Mitglied des Vorstandes bis zur Ersatzwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung mit dem Aufgabenbereich des Ausgeschiedenen betraut. Ist dies nicht möglich und die Arbeitsfähigkeit des Vorstandes gefährdet, können Vereinsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung kooptiert werden.
- (10) Der Vorstand legt die Tagesordnung für alle Versammlungen fest, vollzieht ihre Beschlüsse und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (11) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (12) Der Vorstand muss einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder es verlangen.
- (13) Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

Paragraph 12

Interessengemeinschaften

- (1) Die Anzahl der Interessengruppen (IG) wird nicht festgelegt.
- (2) Ziel der Arbeit der IG's ist die Durchführung spezieller Veranstaltungen, um den unterschiedlichen Interessen und der Altersstruktur der Jugendlichen Rechnungen zu tragen.
- (3) Die IG's haben keine Finanzautonomie.
- (4) Die IG's führen selbständige Beratungen durch und legen ihre Beschlüsse dem Vorstand zur Zustimmung vor.
- (5) Eine IG ist in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt, wenn eine schriftliche Vereinbarung mit dem Vorstand des Kuppelhalle Tharandt e.V. vorliegt.

Paragraph 13

Revisoren

- (1) Für die Dauer von jeweils 2 Jahren werden Revisoren gewählt. Ihre Aufgabe ist die mindestens 1 x jährliche Überprüfung der ordnungsgemäßen Buchführung, der Prüfung von Kassenbüchern und buchhalterischer Unterlagen. Eingeschlossen ist auch die Kontrolle des sparsamen und korrekten Umganges mit Förder- und Eigenmitteln.
- (2) Zur jährlichen Mitgliederversammlung erfolgt von den Revisoren eine Berichterstattung zum Prüfergebnis.
- (3) Zum Revisor gewählt werden können aktive, fördernde und Ehrenmitglieder des Kuppelhalle Tharandt e.V. oder externe Fachkräfte.

Die vorliegende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 19. Juli 1990 beschlossen und angenommen und gilt mit der Änderung vom Dezember 1994, 08. Juni 1997, 1. Februar 1998, 10. Oktober 1999, 19. Dezember 1999, 22. Juni 2000, 10. Juni 2001, 14. September 2003, 11. Dezember 2008, 24. Oktober 2010, 06. November 2011, 20. Oktober 2013, 29.04.2018 und am 25.02.2019.

Tharandt, 20.03.2023